



POLIZEIGESETZ FELSBERG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck

II. Besondere Bestimmungen

- Art. 3 Polizeiorgane
- Art. 4 Auskunftspflicht Gemeindepolizei
- Art. 5 Ausweispflicht
- Art. 6 Störung der polizeilichen Tätigkeit
- Art. 7 Unterstützung Gemeindepolizei

III. Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen

- Art. 8 Grundsatz
- Art. 9 Sicherung von Bodenöffnungen
- Art. 10 Schiessen, Sprengen
- Art. 11 Hundehaltung in der Öffentlichkeit

IV. Schutz der öffentlichen Sachen

- Art. 12 Öffentliches Eigentum und Privateigentum
- Art. 13 Benützung von/Zutritt zu öffentlichem Grund
- Art. 14 Videoüberwachung

V. Schneeräumung

- Art. 15 Schneeräumung

VI. Lärmemissionen

- Art. 16 Grundsatz
- Art. 17 Lärmverhinderung
- Art. 18 Gewerbliche Arbeiten
- Art. 19 Häusliche Arbeiten
- Art. 20 Lautsprecher und Verstärkeranlagen

VII. Lichtemissionen-/imissionen

- Art. 21 Allgemeines

VIII. Strafbestimmungen, Massnahmen und Rechtsmittel

- Art. 22 Grundsatz
- Art. 23 Strafbestimmungen
- Art. 24 Besondere Bestimmungen
- Art. 25 Rechtsmittel

IX. Bussengelder

- Art. 26 Bussengelder

X. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Inkrafttreten
- Art. 28 Vollzug

I. Allgemeine Bestimmungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Grundsätzlich gelten die Regeln für Anstand und Respekt gegenüber den Mitbürgern, deren Besitzum, dem öffentlichen Grund und den Tieren.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Felsberg und ergänzt die eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Regelung der polizeilichen Tätigkeiten;
- b) den Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung;
- c) den Schutz des Eigentums und der öffentlichen Sachen;
- d) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;
- e) den Schutz von Mensch und Umwelt vor vermeidbaren, gesundheitsschädigenden oder lästigen Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch oder Russ, Erschütterungen, Gerüche, Abgase sowie Lichtquellen.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 3 Polizeiorgane

- 1 Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand. Er hat die Aufgabe, für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen, das Gemeinwesen vor Schaden zu bewahren, strafbare Handlungen zu verhüten, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.
- 2 Der Gemeindevorstand kann den Vollzug dieses Gesetzes dem Departementvorsteher und den ihm unterstehenden Polizeiorganen übertragen.

Art. 4 Auskunftspflicht Gemeindepolizei

Wer polizeilich angehalten wird, hat das Recht, den Namen des Polizeibeamten zu erfahren. Beim Einsatz in Zivil hat sich der Polizeibeamte immer auszuweisen.

Art. 5 Ausweispflicht

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Jede Einmischung, insbesondere das Begleiten von polizeilich festgehaltenen Personen ist untersagt, wenn es gegen das ausdrückliche Verbot des Polizeibeamten erfolgt.

Art. 7 Unterstützung Gemeindepolizei

Auf Verlangen muss jedermann die Polizei im Rahmen des Zumutbaren unterstützen, um Verbrechen und Zuwiderhandlungen zu verhindern, Personen festzuhalten, Beweismittel an Ort zu sichern, Verletzten zu helfen und Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Für Schäden, welche aus solchen Hilfeleistungen entstehen, ist die Gemeinde verantwortlich.

III. Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen

Art. 8 Grundsatz

Jedes Verhalten, welches andere Personen belästigt, schädigt, erschreckt, in ihrer Ruhe stört oder ihre persönliche Sicherheit gefährdet, ist untersagt.

Art. 9 Sicherung von Bodenöffnungen

- 1 Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.
- 2 Das unbefugte Entfernen von Abdeckungen von Brücken, Stegen, Gruben, Sammlern, Jauchetrögen, Schachtöffnungen usw., das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art, ist verboten.

Art. 10 Schiessen, Sprengen

- 1 Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Jegliches Schiessen bei Nacht ist verboten. Vorbehalten bleiben kantonale Regelungen (z.B. Passjagd).
- 2 Das Schiessen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen ist nur auf Anlagen gestattet, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.
- 3 Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist.
- 4 Schiessen, Knallkörper und Feuerwerk sowie Grossfeuerwerk bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 11 Hundehaltung in der Öffentlichkeit

- 1 Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, andere öffentliche Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind vom Tierhalter umgehend zu beseitigen.
- 2 Unbeaufsichtigte, herumstreifende Hunde können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert eines Monats gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.
- 3 Hunde sind ausserhalb gesicherter Bereiche in folgenden Gebieten an der Leine zu führen:

- gesamtes Siedlungsgebiet, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs
- Wildruhezonen
- Spiel- und Grillplätze

Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

IV. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 12 Öffentliches Eigentum und Privateigentum

- 1 Verboten sind Verunreinigungen irgendwelcher Art von Gebäuden, Strassen, Wegen, Promenaden, Plätzen und deren Umgebung sowie von Gewässern.
- 2 Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verändern oder zu beschädigen.
- 3 Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt.
- 4 Es ist verboten auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
- 5 Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat ihn umgehend zu reinigen.
- 6 Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 13 Benützung von/Zutritt zu öffentlichem Grund

- 1 Die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken gewerblicher, baulicher und gemeinnütziger Art bedarf der Bewilligung der Gemeinde und ist in der Regel gebührenpflichtig. Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen können auf öffentlichem Grund nur dann bewilligt werden, wenn diese auf Privatgrund nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind. An der Kantonsstrasse muss die Bewilligung des Tiefbauamts Graubünden eingeholt werden.
- 2 Die Gebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- 3 Ansammlungen von Personen im öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Raum dürfen aufgelöst werden, wenn der Publikums- oder Fahrzeugverkehr in unzumutbarer Weise behindert wird, erheblicher Lärm oder Verunreinigungen produziert werden, wenn Störungen anderer Art vorkommen oder Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen.
- 4 Die Gemeindepolizei kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum oder von öffentlichen Durchgängen auf Privatgrund wegweisen oder fernhalten, z.B.
 - a. wenn sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.
 - b. wenn sie sich im Sinne von Art. 12 unflätig benehmen.

- c. wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.

Bei Nichtbefolgung der Anweisungen der Gemeindepolizei wird die Kantonspolizei beigezogen.

- 5 Der Gemeindevorstand kann den Zutritt zum Schulhausareal ausserhalb der üblichen Betriebszeiten einschränken oder verbieten. Dies ist entsprechend zu kennzeichnen.
- 6 Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen, Sportanlagen, in den dem Publikum zugänglichen Treppenhäusern, Durchgängen, Strassen und Plätzen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen verbieten. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 14 Videoüberwachung

- 1 Der Gemeindevorstand kann öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen lassen.
- 2 Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 10 Tagen gelöscht. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- 3 Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeindevorstand erlässt hierzu die notwendigen Weisungen und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.

V. Schneeräumung

Art. 15 Schneeräumung

- 1 Von Dachflächen, Terrassen, Balkonen, Vorplätzen und privaten Quartierstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen, Trottoirs oder Plätze geworfen werden.
- 2 Bei ausserordentlichen Schneefällen sind Ausnahmen gestattet, sofern die zum Schutze der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Massnahmen getroffen werden und der auf den öffentlichen Grund geworfene Schnee unverzüglich entfernt wird. Allfällige daraus entstehende Schäden gehen zu Lasten der Verursacher.
- 3 Die Dächer der an öffentlichen Grund angrenzenden Gebäude sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.
- 4 Die Gemeinde ist befugt, die an die öffentlichen Strassen und Plätze angrenzenden Grundstücke zwecks Ablagerung von Schnee inklusive Streugut zu nutzen.

VI. Lärmemissionen

Art. 16 Grundsatz

Als Lärm im Sinne des Gesetzes gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Art. 17 Lärmverhinderung

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, welcher durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen verhindert oder vermindert werden kann.

Art. 18 Gewerbliche Arbeiten

- 1 Arbeiten sowie der Betrieb und der Unterhalt von Geräten, Maschinen, Apparaten und anderen Vorrichtungen im Gewerbe und anderen privaten und öffentlichen Unternehmungen unterliegen folgenden Vorschriften:
 - a) Um Lärm zu vermindern, sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeigneten Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.
 - b) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.
 - c) Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr vorgenommen werden.
- 2 Der Gemeindevorstand kann für unaufschiebbare Arbeiten und Verrichtungen, wie z.B. für die Schneeräumung, Ausnahmen gewähren.
- 3 Der Gemeindevorstand ist befugt, zur Regelung und Eindämmung des Baulärms Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- 4 Ausserhalb der in Absatz 1 c) erwähnten Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 19 Häusliche Arbeiten

- 1 Maschinen und Geräte, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen sowie Schneeschleudern und dergleichen sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.
- 2 Lärmende häusliche Arbeiten wie Teppiche ausklopfen, Verwenden von Rasenmähern und Kettensägen dürfen nur werktags von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen darf nicht vor 8 Uhr mit solchen Arbeiten begonnen werden.
- 3 Davon ausgenommen sind notwendige Schneeräumungsarbeiten.

Art. 20 Lautsprecher und Verstärkeranlagen

Lautsprecher und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten dürfen nur mit der Bewilligung des Gemeindevorstandes eingesetzt werden.

VII. Lichtemissionen-/imissionen

Art. 21 Allgemeines

- 1 Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Gärten, Strassen, Plätzen und dergleichen zu Werbezwecken untersteht der Bewilligungspflicht gemäss kommunalem Baugesetz.
- 2 Das Beleuchten und Anstrahlen im Sinne von Absatz 1 zu anderen Zwecken ist gestattet, sofern durch die Lichtemissionen weder die öffentlichen Interessen verletzt, noch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Lichtimmissionen/-emissionen, welche die öffentlichen Interessen verletzen oder die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, Auflagen erlassen oder diese gänzlich verbieten.

VIII. Strafbestimmungen, Massnahmen und Rechtsmittel

Art. 22 Grundsatz

Grundsätzlich gelten sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Strafrechtes.

Art. 23 Strafbestimmungen

- 1 Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, wer Vorrichtungen zum Schutz schädlicher oder lästiger Einwirkungen oder zum Schutz der öffentlichen Sachen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- 2 Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind und bestimmt den Bussenbetrag.
- 3 gestrichen
- 4 In allen anderen Fällen erfolgt die Bussensprechung mittels einer anfechtbaren Verfügung durch den Gemeindevorstand.
- 5 In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach den Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes vorbehalten.

Art. 24 Besondere Bestimmungen

- 1 Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine angemessene Frist an, sofern nicht sofortiges Eingreifen notwendig ist.
- 2 Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Fehlbaren die notwendigen Massnahmen treffen oder durch Dritte vornehmen lassen sowie ein Bussverfahren einleiten.

Art. 25 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Sämtliche Entscheidungen und Verfügungen des Gemeindevorstandes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IX. Bussengelder

Art. 26 Bussengelder

- 1 Der Einzug der Bussen wird der Gemeindekasse übertragen. Vorbehalten bleiben andere kantonale Regelungen.
- 2 Nicht einbringbare Bussen können unter Hinweis auf Art. 49 StGB in Arbeitsdienst umgewandelt werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnenabstimmung vom 30. November 2008 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehende Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Urnengemeinden vom 26. September 2021 und vom 18. Juni 2023 haben das Gesetz teilrevidiert.

Art. 28 Vollzug

Der Gemeindevorstand regelt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, Reglemente und Verordnungen.

Felsberg, 19. Juni 2023

Der Gemeindepräsident:



Peter Camastral

Der Gemeindeschreiber:



Ernst Cadosch